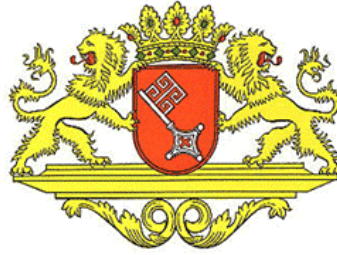


SOZIALGERICHT BREMEN

Az.: S 21 AS 6/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 10. Februar 2009 durch ihre Vorsitzende,
Richterin Dr. Brems, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller ein Darlehen in Höhe von 478,11 € zur Tilgung der bei der XX Vertrieb A-Stadt GmbH (XX) ab 1. Juli 2007 entstandenen Stromkosten durch Überweisung eines Betrages von 135,76 Euro unmittelbar an den Stromversorger, die XX, sowie von 342,35 Euro unmittelbar an die YY A-Stadt Seddig KG (YY) zu gewähren.

Die Anordnung wird davon abhängig gemacht, dass der Antragsteller unverzüglich, spätestens aber bis zum 23. Februar 2008 gegenüber der Antragsgegnerin unter Angabe seiner Kundendaten bei seinem Stromversorger unwiderruflich und schriftlich zunächst für die Zeit vom 01. März 2009 bis 31. Dezember 2009 sein Einverständnis erklärt mit einer direkten Überweisung zukünftig anfallender

Abschlagszahlungen für Stromlieferungen monatlich an die XX durch die Antragsgegnerin, frühestens beginnend mit dem 1. März 2008, unter Anrechnung auf die monatliche Regelleistung.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt 10 % der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller wendet sich in einem Zugunstverfahrens gemäß § 44 SGB X gegen die seit Oktober 2005 von der Antragsgegnerin gegen ihn erlassenen Leistungsabsenkungen - Sanktionsbescheide, Leistungsentziehungen und -änderungsbescheide - und begehrt im Wege einer einstweiligen Anordnung die Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihm für die jeweils betroffenen Bewilligungszeiträume rückwirkend ungekürzte Leistungen nach dem SGB II zu gewähren, die jeweiligen Differenzbeträge nachträglich an ihn auszuzahlen sowie sämtliche ihm durch die Einbehaltung von Leistungen entstandenen Kosten zu erstatten. Außerdem wendet er sich mit seinem Eilantrag gegen eine Kontopfändung des Finanzamtes A-Stadt und begehrt deren Aussetzung. Zugleich begehrt er die Übernahme von Mietschulden sowie rückständiger Energiekosten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.

Der 1958 geborene Antragsteller bezieht seit Januar 2005 laufend Leistungen nach SGB II von der Antragsgegnerin.

Seit Beginn des Leistungsbezuges erließ die Antragsgegnerin gegen den Antragsteller mehrere Sanktionsbescheide bzw. Bescheide, mit denen sein Arbeitslosengeld II zeitweise ganz entzogen oder abgesenkt wurde. Dem lagen folgende Sachverhalte zu Grunde:

- Am 06. September 2005 schlossen der Antragsteller und die Antragsgegnerin eine Eingliederungsvereinbarung, in der sich der Antragsteller unter anderem dazu verpflichtete, an einer ihm angebotenen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen (Bl. 23). Mit Sanktionsbescheid vom 15. September 2005 (Bl. 28; die Datumsangabe auf dem Bescheid („15.09.2004“) beruht

offensichtlich auf einem Eingabefehler) wurde die Regelleistung wegen Verletzung der Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung – Nichtannahme des Angebots einer Maßnahme – um 30 % für die Zeit vom 01. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2005 gekürzt.

- Mit Sanktionsbescheid vom 28. Dezember 2005 (Bl. 41) wurde die Regelleistung wegen Verletzung der Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung – nicht ausreichende Eigenbemühungen – um 30 % für die Zeit vom 01. Februar 2006 bis 30. April 2006 gekürzt.

In der Leistungsakte findet sich ein Vermerk vom 22. Februar 2006 (Bl. 54) wonach „die Sanktionen“ gelöscht worden seien. Gemäß einem Vermerk vom 21. Februar 2006 (Bl. 56) sind „die Sanktionen für die Zeit vom 01. März 2006 bis zum 31. Mai 2006“ aufgehoben worden. Dabei ist unklar, welche Sanktionen aufgehoben wurden, zumal die vorgenannten Sanktionsbescheide nicht den Zeitraum bis zum 31. Mai 2006 betreffen.

- Mit Sanktionsbescheid vom 08. März 2006 (Bl. 58) wurde die Regelleistung wegen Nichterscheinens zu einem Meldetermin um 10 % für die Zeit vom 01. April 2006 bis 30. Juni 2006 gekürzt.

Am 20. Juni 2006 schlossen der Antragsteller und die Antragsgegnerin eine weitere Eingliederungsvereinbarung (Bl. 78 f.), in der sich der Antragsteller unter anderem dazu verpflichtete, an der 6-monatigen Weiterbildungsmaßnahme „Wege in der Job“ an der Grone Schule teilzunehmen.

- Mit Sanktionsbescheid vom 18. August 2006 (Bl. 94) wurde die Regelleistung wegen Verletzung der Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung – unentschuldigte Nichtteilnahme an der Maßnahme in der Zeit vom 31. Juli 2006 bis zum 04. August 2006 – um 30 % für die Zeit vom 01. September 2006 bis 30. November 2006 gekürzt.

- Mit Sanktionsbescheid vom 18. September 2006 (Bl. 99) wurde die Regelleistung wegen Nichterscheinens zu einem Meldetermin (am 05. September 2006) um 10 % für die Zeit vom 01. Oktober 2006 bis 31. Dezember 2006 gekürzt.

- Mit weiterem Sanktionsbescheid vom 18. September 2006 (Bl. 101) wurde die Regelleistung wegen Nichterscheinens zu einem Meldetermin (am 14. September 2006) um weitere 10 % für die Zeit vom 01. Oktober 2006 bis 31. Dezember 2006 gekürzt.

Gemäß einem Vermerk in der Leistungsakte (Bl. 115) sprach der Antragsteller am 16. November 2006 bei der Antragsgegnerin vor und teilte mit, dass ihm der Strom abgestellt zu

werden drohe. Auf die Meldeanforderungen habe er aus gesundheitlichen Gründen nicht reagieren können. Er habe kein Geld und keine Lebensmittel mehr. Der Arbeitsvermittler erörterte daraufhin die Ausgabe eines Lebensmittelscheins und forderte den Antragsteller auf, sich unverzüglich bei seinem Fallmanager zu melden.

Der Antragsteller erschien gemäß einem weiteren Vermerk in der Leistungsakte (Bl. 116) am 22. Dezember 2006 erneut bei der Antragsgegnerin wobei er einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung durch das Verwaltungsgericht sowie einen Widerspruch gegen Sanktionsbescheide mit sich führte. Dieses Widerspruchsschreiben findet sich nicht in der Leistungsakte. Laut Vermerk wurde es von dem Antragsteller wieder mitgenommen.

- Mit Änderungsbescheid vom 20. November 2006 (Bl. 117) wurde die Regelleistung im Monat Dezember wegen zu Unrecht bezogener Fahrtkosten um einen Betrag in Höhe von 57,02 Euro herabgesenkt.

- Mit Sanktionsbescheid vom 19. April 2007 (Bl. 140) wurde die Regelleistung des Antragstellers wegen Nichterscheinens zu einem Meldetermin um 10 % für die Zeit vom 01. Mai 2007 bis 31. Juli 2007 gekürzt.

- Mit Bescheid vom 20. April 2007 (Bl. 144) wurde dem Antragsteller die Regelleistung ab dem 01. Mai 2007 gemäß § 66 SGB I ganz entzogen. Der Antragsteller sei zu zwei Meldeterminen nicht erschienen und habe dadurch seine Mitwirkungspflicht verletzt.

Im Juli 2007 wurde die Zahlung der Regelleistung an den Antragsteller von der Antragsgegnerin wieder aufgenommen (Bl. 155).

- Mit Sanktionsbescheid vom 24. August 2007 (Bl. 163) wurde die Regelleistung des Antragstellers wegen wiederholten Nichterscheinens zu einem Meldetermin um 20 % für die Zeit vom 01. September 2007 bis 30. November 2007 gekürzt.

Mit Schreiben vom 29. August 2007, bei der Antragsgegnerin eingegangen am 07. September 2007, legte der Antragsteller Widerspruch gegen alle seit Oktober 2005 gegen ihn ergangenen Kürzungen und „Entsagungen“ ein, die von Herrn D., seinem damaligen Fallmanager, veranlasst worden seien. Ihm sei die Zuteilung eines anderen Fallberaters zugesichert worden. Er werde systematisch gemobbt. Er habe seit dem 28. Juni 2007 keinen Strom mehr und müsse ca. 450,00 Euro an die XX zahlen.

Mit Bescheiden - jeweils - vom 01. Oktober 2007 (Bl. 182 ff.) wies die Antragsgegnerin den Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid vom 09. März 2006, den Änderungsbescheid vom 20. November 2006 sowie den Sanktionsbescheid vom 19. April 2007 wegen Versäumnisses der Widerspruchsfrist als unzulässig zurück.

Den Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid vom 24. August 2007 wies die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 01. Oktober 2007 (Bl. 197) als unbegründet zurück. Der Antragsteller sei zum 16.08.2007 unter Belehrung über die Rechtsfolgen zum Gesprächstermin geladen worden. Hierzu sei er ohne wichtigen Grund nicht erschienen. Soweit er sich darauf berufe, an dem Tag krank gewesen zu sein, habe er dies nicht durch Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung belegt. Da es sich um eine wiederholte Pflichtverletzung gehandelt habe, sei eine Minderung um 20 % vorzunehmen gewesen.

Mit Bescheid vom 02. November 2007 (Bl. 206) lehnte die Deutsche Rentenversicherung den Antrag des Antragstellers auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ab. Es läge weder eine volle noch eine teilweise Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit vor.

Bereits seit August 2007 liefen bei dem Antragsteller Zahlungsrückstände bei seinem Stromversorger, der XX Vertrieb A-Stadt GmbH (XX), auf. Wie eine telefonische Auskunft der XX ergab, leistete der Antragsteller ab August 2007 keine Abschlagszahlungen für Stromlieferungen mehr. Im November 2007 erhielt er von der XX eine letzte Zahlungsaufforderung; Ende November 2007 stellte die XX die Stromversorgung des Antragstellers ein. Gemäß telefonischer Auskunft der XX wurde eine im Dezember 2007 mit dem Antragsteller abgeschlossene Ratenzahlungsvereinbarung von ihm nicht eingehalten. Dieser habe lediglich im Februar 2008 letztmalig eine Zahlung von 16,00 Euro an die XX geleistet. Die XX ließ schließlich Anfang 2008 den Stromzähler des Antragstellers ausbauen.

Die XX trat einen Teil der Forderung gegen den Antragsteller an die Firma YY A-Stadt Seddig KG (YY) ab. Laut telefonischer Auskunft der XX ist bei ihr noch ein Forderungsbetrag in Höhe von 135,76 Euro gegen den Antragsteller offen.

Die telefonische Nachfrage des Gerichts bei der YY ergab, dass sich die dort gegen den Antragsteller bestehende Forderung - einschließlich Zins- und Mahnkosten - inzwischen auf 342,35 Euro beläuft.

Ab einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt geriet der Antragsteller auch in Zahlungsrückstand bei seinem Vermieter, der B. auf. Die Mietrückstände beliefen sich zuletzt auf 814,51 Euro.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2007 (Bl. 212), gemäß Eingangsstempel am 03. April 2008 bei der Antragsgegnerin eingegangen, wandte sich der Antragsteller erneut gegen die seit Oktober 2005 gegen ihn ergangenen Sanktionsbescheide und Leistungskürzungen und beantragte die Überweisung der ausstehenden Beträge in Höhe von 3.600,00 Euro sowie die Zuteilung eines neuen Fallmanagers. Ihm sei zu Unrecht ein Betrag von 3.600,00 Euro entsagt worden. Hinsichtlich der „Entsagungen“ vom 01. Oktober 2006 bis zum 15. November 2006 sowie vom 01. Mai 2007 bis zum 27. Juni 2007 (gesamt: 2.040,00 Euro) habe er keinen Bescheid bekommen. Er habe seit dem 27. Juni 2007 keinen Strom mehr. Auch könne er nicht mehr zum Arzt gehen und habe keine adäquate Kleidung mehr. Dem Schreiben beigelegt war eine Zahlungsaufforderung der XX vom 10. Dezember 2007 über 360,41 Euro sowie eine Zahlungserinnerung der B. vom 04. Januar 2008, wonach das Mietkonto des Antragstellers am 04. Januar 2008 einen Rückstand von 230,66 Euro aufgewiesen habe. Weiter ist als Anlage beigelegt eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Finanzamtes A-Stadt vom 18. Dezember 2008, durch die gegen den Antragsteller eine Kontopfändung wegen einer öffentlich-rechtlichen Forderung in Höhe von 223,64 Euro ausgesprochen wird. Diese Unterlage ist überschrieben mit „Durchschrift für den Vollstreckungsschuldner“.

Mit Schreiben vom 10. April 2008 (Bl. 220) teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, dass sämtliche der von ihm beanstandeten Entscheidungen Gegenstand eines Widerspruchsverfahrens geworden seien und von der Widerspruchsstelle in ihrer Bestandskraft bestätigt worden seien. Die Antragsgegnerin sehe sich deshalb nicht veranlasst, die Entscheidungen erneut zu überprüfen.

Am 21. Juli 2008 sprach der Antragsteller bei der Antragsgegnerin vor. Neben gesundheitlichen Problemen sprach er auch seine Rückstände bei der XX an. Es bestehe derzeit ein Rückstand von 360,00 Euro. Der Arbeitsvermittler der Antragsgegnerin riet ihm, sich mit der Schuldnerberatung der XX in Verbindung zu setzen und zu versuchen, die (Strom-)zufuhr wieder herstellen zu lassen.

Mit Schreiben vom 28. November 2008 hat der Antragsteller das Verwaltungsgericht um die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz ersucht. Das Schreiben ist dort am 02. Januar 2009 eingegangen. Mit Beschluss vom 19. Januar 2009 hat das Verwaltungsgericht das Verfahren an das Sozialgericht Bremen verwiesen, das hier zunächst unter dem Aktenzeichen S 21 AS 103/09 ER geführt wurde.

In dem Schreiben, das mit „Eilbedürftiger Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung gegenüber BAgIS“ überschrieben ist, trägt der Antragsteller im Wesentlichen vor, die Antrags-

gegnerin habe ihm seit Oktober 2005 seine ihm rechtlich zustehenden ALG II-Bezüge zu Unrecht um 3.600,00 Euro gekürzt bzw. ihm Leistungen in zwei Fällen zu Unrecht entsagt. Die Kürzung seiner Bezüge etwa für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2005 sei nicht berechtigt gewesen. Eine Pflichtverletzung seinerseits habe nicht vorgelegen. Er sei außerdem im Besitz ärztlicher Gutachten, die belegen würden, dass er allenfalls eingeschränkt arbeitsfähig sei. Weiterhin macht der Antragsteller geltend, dass er seit dem 28. Juni 2007 ohne Strom sei. Trotz Zahlung von 96,00 Euro habe die XX im Februar (2008) den Zähler abmontiert und ihn aufgefordert, selbst einen neuen Zähler zu kaufen und einbauen zu lassen. Dem Schreiben beigefügt ist unter anderem ein Schreiben der B. vom 15. Dezember 2008, in dem sie den Mietvertrag des Antragstellers wegen Zahlungsrückständen in Höhe von 544,11 Euro die fristlos kündigt. Weiterhin ist beigefügt eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Finanzamtes A-Stadt vom 19. November 2008 wegen einer öffentlich-rechtlichen Forderung in Höhe von 218,60 Euro.

Der Antragsteller beantragt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes sinngemäß,

1. die Nachzahlung aller seit Oktober 2005 von der Antragsgegnerin gegen ihn erlassenen Kürzungen und „Entsagungen“ in Höhe eines Gesamtbetrages von 3.600,00 Euro;
2. die Erstattung aller aus der Nichtzahlung entstandenen Kosten wie Lastschriftrückgaben, Telefongebühren, Porti, Überziehungszinsen, Gerichtsvollzieher- und Inkassokosten etc., zumindest in Höhe eines Pauschalbetrages von 300,00 Euro;
3. die Aussetzung der Kontopfändung durch das Finanzamt A-Stadt;
4. die Übernahme der Mietrückstände für die von ihm bewohnte Wohnung durch die Antragsgegnerin;
5. die Lieferung von Strom durch die XX sowie den Wiedereinbau des alten oder – ersatzweise – den Einbau eines neuen Stromzählers auf Kosten der XX.

In dem führenden Verfahren S 21 AS 6/09 ER hat der Antragsteller mit Schreiben vom 28. November 2008, bei Gericht eingegangen am 02. Januar 2009, das Sozialgericht um Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ersucht. Dieses Schreiben trägt die Überschrift „Klage ge-

gen die BAGlS“, ist jedoch im Übrigen weitgehend wortgleich mit dem an das Verwaltungsgericht gerichteten Antragsschreiben.

Auch in diesem Verfahren beantragt der Antragsteller im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sinngemäß,

1. die Übernahme der Mietrückstände für die von ihm bewohnte Wohnung durch die Antragsgegnerin;
2. die Lieferung von Strom durch die XX sowie den Wiedereinbau des alten oder – ersatzweise – den Einbau eines neuen Stromzählers auf Kosten der XX.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Sie hat mit Faxschreiben vom 12. Januar 2009 mitgeteilt, dass der Mietrückstand des Antragstellers in Höhe von 814,51 Euro darlehensweise übernommen werden könne. Darüber hinaus könne dem Antragsbegehren nicht entsprochen werden.

Auf eine Anfrage des Gerichts vom 20. Januar 2009, ob der Antrag hinsichtlich der Mietrückstände für erledigt erklärt werde, erfolgte keine Antwort des Antragstellers.

Mit Schreiben vom 30. Januar 2009, bei Gericht eingegangen am 02. Februar 2009, wiederholt der Antragsteller im Wesentlichen sein Vorbringen aus seinem Antragsschriftsatz vom 28. November 2008, wobei er die ihm aus der Nichtzahlung seiner ALG II-Bezüge entstandenen Kosten nunmehr mit 600,00 Euro beziffert. Im Weiteren nimmt er ausführlich zu den einzelnen, seit Oktober 2005 gegen ihn ergangenen Sanktionsbescheiden und Leistungsabsenkungen Stellung und schildert den Sachverhalt jeweils aus seiner Sicht. Er leide unter starken Rückenschmerzen, die von einem Arbeitsunfall im Jahr 1999 herrührten und die er bis zum Jahr 2002 medikamentös behandelt habe. Die Schmerzmittel habe er jedoch inzwischen abgesetzt. Entgegen der Auffassung der Rentenversicherung, die seinen Rentenantrag abgelehnt habe, sei er nicht in der Lage, sechs Stunden täglich zu arbeiten. Selbst 3 Stunden täglich würden ihn überfordern. Der Antragsteller macht weiterhin geltend, dass seine Widersprüche gegen die Sanktionen von der Antragsgegnerin nicht beachtet würden. Dies betreffe speziell die Leistungsentsagungen im Zeitraum vom 01. Oktober 2006 bis zum 15. November

2007 sowie im Zeitraum vom 01. Mai 2007 bis zum 27. Juni 2007. Ein Widerspruchsbescheid sei diesbezüglich nicht erlassen worden. Dem Schreiben beigelegt ist eine Zahlungsaufforderung der YY vom 21. August 2008 über einen ausstehenden Forderungsbetrag in Höhe von 335,65 Euro.

Die Kammer hat für den 02. Februar 2009 einen Erörterungstermin anberaumt. Obgleich mit Postzustellungsurkunde vom 23. Januar 2009 ordnungsgemäß geladen, ist der Antragsteller zu diesem Termin nicht erschienen. Gründe für sein Ausbleiben hat er – auch auf entsprechende Aufforderung des Gerichts hin – nicht vorgetragen.

Mit Beschluss vom 03. Februar 2009 hat die Kammer die Verfahren S 21 AS 6/09 ER und S 21 AS 103/09 ER gemäß § 113 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Das Verfahren mit dem Aktenzeichen S 21 AS 6/09 führt.

II.

Gemäß § 113 Abs. 1 SGG waren die Streitsachen S 21 AS 6/09 ER und S 21 AS 103/09 ER zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden.

1. Anträge im Verfahren S 21 AS 103/09 ER

a) Soweit der Antragsteller im Verfahren S 21 AS 103/09 ER vorträgt, ihm seien seit Oktober 2005 seine ihm rechtlich zustehenden ALG II-Bezüge zu Unrecht gekürzt bzw. entsagt worden und er die Nachzahlung aller Kürzungen und „Entsagungen“ durch die BAglS geltend macht, versteht das Gericht diesen Antrag dahin gehend, dass der Antragsteller in der Sache die Aufhebung aller gegen ihn seit Oktober 2005 erlassenen Sanktions- bzw. Leistungsentziehungsbescheide begehrt, mit dem Ziel, rückwirkend höhere Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II zu erhalten. Konkret begehrt er, dass ihm die ihm jeweils entzogenen Sozialleistungen rückwirkend erbracht werden.

Das so verstandene Rechtsschutzbegehren des Antragstellers ist als Regelungsverfügung nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG zulässig.

Einstweiliger Rechtsschutz nach Maßgabe des § 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG scheidet für dieses Begehren im konkreten Fall aus. Weil Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Sanktionsbescheide nach dem SGB II gemäß § 39 SGB II keine aufschiebende Wirkung haben (vgl. Pilz in Gagel SGB III, § 39 SGB II, Rn. 6), kann zwar regelmäßig im Anfechtungsfall nach §

86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Hier hat der Antragsteller gegen die betroffenen Bescheide nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt bzw. gegen ergangene Widersprüche nicht fristgemäß Klage erhoben, so dass sämtliche Bescheide in Rechtskraft erwachsen und damit gemäß § 77 SGG für die Beteiligten in der Sache bindend geworden sind.

Statthafte Antragsart für das Begehren der Antragstellerin ist deshalb der Antrag gemäß § 86b Abs. 2 SGG. Danach kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Hier kommt allein eine Regulationsanordnung in Betracht. Die Anordnung kann erlassen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund), an dessen Vorliegen wegen § 77 SGG hohe Anforderungen zu stellen sind. Anordnungsanspruch kann hier nur der ursprüngliche Leistungsanspruch sein, denn die Aufhebung eines Verwaltungsaktes durch einstweilige Anordnung ist trotz § 938 Abs. 1 Zivilprozessordnung wegen der gestaltenden Wirkung einer Aufhebungsentscheidung und der damit verbundenen Vorwegnahme der Hauptsache ausgeschlossen. Die Voraussetzungen des § 44 SGB X sind dann als Vorfragen zu berücksichtigen, wobei summarisch zu prüfen ist, ob überwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass mit einer Aufhebung des Sanktionsbescheides zu rechnen ist.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen nicht vor.

Zwar liegt ein Antrag auf Einleitung eines Zugunstverfahrens vor. Die Kammer sieht insoweit in dem Schreiben des Antragstellers vom 21. Dezember 2007 einen Antrag nach § 44 SGB X auf Überprüfung der gegen ihn seit Oktober 2005 ergangenen, bestandskräftigen Bescheide. Diesen Antrag hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 10. April 2008 abgelehnt. Diese Ablehnung, der nach Überzeugung der Kammer Bescheidqualität zukommt, konnte bisher nicht in Bestandskraft erwachsen, da das Schreiben keine Rechtsmittelbelehrung enthielt.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Zugunstverfahren nach § 44 SGB X ist aber bereits deshalb abzulehnen, da es an einem Anordnungsgrund fehlt.

Dies folgt zum einen daraus, dass der Antragsteller die Aufhebung von Leistungsabsenkungen und –entziehungen für die Zeit vor Eingang des einstweiligen Rechtsschutzantrages begehrt. Denn für den Zuspruch von Geldleistungen für vergangene Zeiträume besteht in der Regel kein Anordnungsgrund. Denn Hilfe zum Lebensunterhalt kann im Wege der einstweiligen Anordnung nur zur Behebung einer gegenwärtigen Notlage und nicht rückwirkend bewilligt werden, sofern nicht ein Nachholbedarf plausibel und glaubhaft gemacht ist (LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 28.04.2006, L 7 AS 2875/05 – FEVS 57, 72). Die Antragsgegnerin kann daher grundsätzlich nur ab dem Zeitpunkt der Beantragung der einstweiligen Anordnung zur Leistungsbewilligung verpflichtet werden (vgl. OVG A-Stadt, Beschl. v. 28.04.2006, S1 B 70/06; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 28.04.2005, L 8 AS 57/05 ER, FEVS 56, 503; Keller, in: Mayer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl., 2008, § 86b Rdnr. 35a) Eine Ausnahme ist nur dann zu machen, wenn durch das unrechtmäßige Vorenthalten von Leistungen für die Vergangenheit gegenwärtig schwerwiegende Nachteile drohen (Hk-SGG/Binder, 2. Aufl., § 86b SGG Rdnr. 48). Solche schwerwiegenden Nachteile hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht.

Zum andern sind in Fällen, in denen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X gestellt worden ist, besonders strenge Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes zu stellen. Soll ein bestandskräftig gewordener Bescheid in einem Verfahren nach § 44 SGB X zurückgenommen werden, ist es dem Antragsteller im Regelfall zuzumuten, die Entscheidung im Verwaltungs- und gegebenenfalls in einem anschließenden gerichtlichen Hauptsacheverfahren abzuwarten (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 24.01.2008, L 2 B 96/07 AS ER im Anschluss an LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 06.09.2007, L 7 AS 472/07 ER). Umstände, die gegen diese Annahme sprechen könnten, hat der Antragsteller nicht vorgetragen und auch nicht glaubhaft gemacht.

b) Der Antragsteller begehrt im Verfahren S 21 AS 103/09 ER weiterhin, dass die Antragsgegnerin im Eilrechtsweg zur Erstattung aller ihm aus der Nichtzahlung entstandenen Kosten verpflichtet werden soll.

Dieser Antrag ist gemäß § 86 b Abs. 2 SGG statthaft und zulässig, aber unbegründet. Hierbei kann dahinstehen, ob dem Antragsteller ein entsprechender Kostenerstattungsanspruch, etwa aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellung- bzw. Folgenbeseitigungsanspruchs, zustehen könnte. Denn auch insoweit fehlt es jedenfalls bereits an einem Anordnungsgrund. Der An-

tragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass ihm ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache nicht zugemutet werden kann.

c) Weiterhin wendet sich der Antragsteller mit seinem Eilantrag gegen die Kontopfändung durch das Finanzamt A-Stadt. Insoweit bestehende Zweifel an der Rechtswegszuständigkeit des Sozialgerichts (vgl. § 8 BremGVG) waren zurückzustellen, da das Sozialgericht an den Verweisungsbeschluss des Verwaltungsgerichts gebunden ist (§ 98 SGG i.V.m. § 17a Abs. 1 SGG).

Der auf Aussetzung der Kontopfändung gerichtete Eilantrag hat keinen Erfolg. Hierbei kann dahin stehen, ob der Antrag als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 86b Abs. 1 SGG (vgl. hierzu VG Chemnitz, 01.09.1998 – 1 K 1546/98 -) bzw. auf Aufhebung der Vollziehung gemäß § 86b Abs. 1 Satz 2 SGG (vgl. hierzu: OVG Bautzen, Beschl. v. 29.11.2005 – 5 Bs 4/04) oder als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 SGG statthaft wäre, eine Frage, die die Kammer vorliegend nicht beantworten kann, da sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht ergibt, ob der Antragsteller fristgerecht Rechtsmittel gegen die Pfändungs- und Einziehungsverfügungen eingelegt hat bzw. ob ihnen ein (vollziehbarer) Leistungsbescheid zu Grunde liegt. Unabhängig von der statthaften Antragsart ist der Antrag jedenfalls unbegründet, da der Antragsteller weder einen Anspruch auf Aussetzung der Vollstreckung noch ein besonderes Eilbedürfnis glaubhaft gemacht hat. Aus seinem Vortrag wird schon nicht deutlich, ob der Antragsteller Einwendungen gegen die Vollstreckung oder die ihr zu Grunde liegende Forderung erhebt. Schließlich hat der Antragsteller nicht dargelegt, dass ihm aufgrund der Kontopfändung unmittelbar existenzielle Nachteile drohen.

d) Soweit der Antragsteller weiterhin die ausstehende Miete für seine Wohnung sowie die Lieferung von Strom durch die XX begehrt, hat das Gericht dies ausgelegt als Antrag, die Antragsgegnerin im Wege des Eilrechtsschutzes zu verpflichten, seinen Mietkostenrückstand bei der B. sowie seine Zahlungsrückstände bei der XX gemäß § 22 Abs. 5 SGB II zu übernehmen. Der so verstandene Antrag ist gemäß § 86 b Abs. 2 SGG statthaft. Er ist jedoch unzulässig, da der Antragsteller hiermit das gleiche Rechtsschutzziel verfolgt wie mit seinem ebenfalls am 02. Januar 2009 anhängig gemachten Antrag im Verfahren S 21 AS 6/09 ER. Dort hat der Antragsteller wortgleich beantragt, dass ihm die BAglS sofort die ausstehende Miete gewährt und ihm die XX unverzüglich wieder Strom liefern solle. Dies ist bei verständiger und sachgerechter Auslegung gleichfalls zu verstehen als Eilantrag auf Übernahme der Mietschulden sowie der Stromkostenrückstände des Antragstellers durch die Antragsgegnerin. Der Auslegung, dass es sich um einen Antrag auf Gewährung von Eilrechtsschutz handelt,

steht nicht entgegen, dass der Antragschriftsatz vom 28.11.2008 im Verfahren S 21 AS 6/09 ER überschrieben ist mit „Klage gegen BAglS“. Denn der der Antragsteller weist in diesem Antrag konkret auf ein besonderes Eilbedürfnis hin, indem er angibt, er wolle nicht obdachlos werden und wieder duschen und kochen können. Außerdem verlangt er ausdrücklich, dass ihm die begehrten Leistungen „sofort“ bzw. unverzüglich“ gewährt werden. Diesem Begehren kann nur im Wege des Eilrechtsschutzes Rechnung getragen werden, so dass sein Antrag entsprechend auszulegen war.

Der weitere Antrag ist daher ein zweiter Antrag in derselben Sache. Ein solcher ist jedoch nach § 202 SGG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) unzulässig (Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl., 2008, § 94 RdNr. 7). Zu einem von der Kammer für den 02. Februar 2009 anberaumten Erörterungstermin, an dem unter anderem eine Rücknahme dieses Antrags wegen doppelter Rechtshängigkeit erörtert werden sollte, ist der Antragsteller nicht erschienen.

Nach Allem waren die Anträge in dem folgenden Verfahren 21 AS 103/09 ER sämtlich als unzulässig bzw. unbegründet zurückzuweisen.

2. Antrag im Verfahren S 21 AS 6/09 ER

Der Antrag, die Antragsgegnerin im Eilrechtswege zur Übernahme der Mietschulden sowie der Stromkostenrückstände des Antragstellers zu verpflichten, ist statthaft gemäß § 86 b Abs. 2 SGG. Er hat allerdings nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

a) Soweit der Antrag auf die Übernahme von Mietkostenrückständen des Antragstellers gerichtet ist, ist er bereits unzulässig.

Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 12. Januar 2009 mitgeteilt, dass der Mietrückstand in Höhe von 814,51 Euro darlehensweise übernommen werden könne. Aufgrund dieser Abhilfeentscheidung der Antragsgegnerin ist es nicht mehr erforderlich, dass das Gericht in dieser Sache tätig wird. Ein Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers liegt somit gegenwärtig nicht (mehr) vor. Unerheblich ist insoweit, ob ein solches Rechtsschutzbedürfnis zu einem früheren Zeitpunkt bestanden hat. Denn für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage kommt

es auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts an (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl., 2008, § 86b Rdnr. 42).

Obgleich das Gericht den Antragsteller auf die Abhilfeentscheidung der Antragsgegnerin hingewiesen hat, hat dieser weder die Annahme des Anerkenntnisses noch die (Teil-)Erledigung des Rechtsstreits erklärt. Der Antrag bezüglich der Mietrückstände war deshalb von der Kammer wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig abzulehnen (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl., 2008, § 125 Rdnr. 9).

Auch wenn man den Antrag dahin gehend auslegt, dass er auf die Übernahme der Mietrückstände nicht nur als Darlehen sondern als Zuschuss gerichtet ist, kann ihm im Ergebnis kein Erfolg zugesprochen werden. Denn die einschlägige Anspruchsnorm des § 22 Abs. 5 SGB II sieht in Satz 4 vor, dass Geldleistungen als Darlehen erbracht werden sollen. Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller hier ausnahmsweise eine Gewährung als Zuschuss beanspruchen kann, sind nicht ersichtlich.

b) Der Antrag auf Übernahme der Stromkostenrückstände ist gemäß § 86b Abs. 2 SGG statthaft. Er ist auch zulässig. Insbesondere fehlt dem Antrag nicht das Rechtsschutzbedürfnis.

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist regelmäßig nicht gegeben, wenn einfachere Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen (BSG NZS 1999, 346; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage, 2008, Vor § 51 Rn. 16 a). Der Antrag im Eilverfahren setzt daher regelmäßig voraus, dass zunächst die jeweilige Antragsgegnerin mit der Sache befasst wurde und in der Sache entscheiden konnte, da die Antragstellung bei der Behörde regelmäßig einfacher ist (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz 8. Auflage 2005, § 86b RdNr. 26b). Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Antragsteller hat am 16. November 2006 erstmals bei der Antragsgegnerin wegen einer drohenden Stromsperre vorgesprochen. In seinen Widerspruchsschreiben vom 29. August 2007 und 21. Dezember 2007 hat der Antragsteller jeweils darauf hingewiesen, dass er seit dem 28. Juni 2007 keinen Strom mehr habe. Letzteren Schreiben fügte er außerdem eine auf den 10. Dezember 2007 datierende Zahlungsaufforderung der XX über 360,41 Euro bei. Darin lag nach hiesiger Auffassung der zumindest konkludent gestellte Antrag, dass die Antragsgegnerin seine Zahlungsrückstände bei der XX übernehmen solle. Im Rahmen einer persönli-

chen Vorsprache am 21. Juli 2008 hat der Antragsteller nochmals auf die Unterbrechung seiner Stromversorgung hingewiesen. Die Antragsgegnerin war demnach in der Vergangenheit mehrfach mit der Frage einer Übernahme der Stromschulden des Antragstellers befasst. Eine förmliche Entscheidung hierzu hat sie nach Aktenlage bislang nicht erlassen.

Der zulässige Antrag ist überwiegend begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 86b Rn. 27, 27a, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Keller, in: Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, das heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragsteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

Nach diesen Maßgaben liegen die Voraussetzungen für die hier beantragte Eilanordnung vor. Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsgrund als auch – in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang – einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

aa) Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus § 22 Abs. 5 SGB II. Danach können auch Schulden übernommen werden, sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden und soweit die Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies

gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Hierunter fällt auch eine Übernahme von Kosten, die in der Regelleistung enthalten sind, insbesondere Stromschulden. Dies gilt vor allem dann, wenn eine andere Entscheidung dazu führen würde, dass die Wohnung unbewohnbar würde (Lang/Link, in: Eicher/Spellbrink, SGB II Kommentar, 2. Aufl., 2008, § 22 Rdnr. 106).

Hiernach besteht im vorliegenden Fall für die Antragsgegnerin eine Verpflichtung, die Stromschulden des Antragstellers zu übernehmen.

Zwar stellt § 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II die Entscheidung über die Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft grundsätzlich in das Ermessen des Leistungsträgers („können“). Bei der Ermessensentscheidung über die Übernahme von Energiekostenrückständen hat dieser dann im Rahmen einer umfassenden Gesamtschau alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, so etwa die Höhe der Rückstände, die Ursachen, die zu dem Energiekostenrückstand geführt haben, die Zusammensetzung des von einer eventuellen Energiesperre bedrohten Personenkreises (insbesondere Mitbetroffenheit von Kleinkindern) Möglichkeiten und Zumutbarkeit anderweitiger Energieversorgung, das in der Vergangenheit gezeigte Verhalten, etwa ob es sich um einen erstmaligen oder einen wiederholten Rückstand handelt, Bemühungen, das Verbrauchsverhalten anzupassen sowie einen erkennbaren Selbsthilfewillen (vgl. (Berlit, in: LPK-SGB II, 2. Aufl., 2007, § 22 Rdnr. 118 m.w.N.). Eine solch umfassende Gesamtabwägung kann in dem vorliegenden Eilverfahren nicht erfolgen, da dieses nur eine summarische Prüfung vorsieht und sich die relevanten Umstände nicht sämtlich aus der Leistungsakte ergeben. Allerdings hat der Antragsteller bislang weder eine gesundheitliche Härte noch eine Mitbetroffenheit von Kleinkindern glaubhaft gemacht hat, was zunächst gegen eine Reduzierung des Ermessens der Antragsgegnerin spricht.

Gleichwohl liegen die Voraussetzung für die darlehensweise Übernahme von Energieschulden nach § 22 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hier vor. Denn das Ermessen der Antragsgegnerin ist vorliegend gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II eingeschränkt. Nach dieser Vorschrift sollen Schulden übernommen werden, wenn ansonsten Wohnungslosigkeit droht. Wie der Wortlaut „sollen“ anzeigt, ist das Ermessen des Leistungsträgers in diesen Fällen im Sinne einer positiven Übernahmeentscheidung gebunden (Lang/Link, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl., 2008, § 22 Rdnr. 108). Das bedeutet, dass der Leistungsträger in der Regel entsprechende Schulden zu übernehmen hat und lediglich in atypischen Fällen nach seinem Ermessen hiervon abweichen kann.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Zwar ist Antragsteller nicht im engeren Sinne vom Verlust seiner Wohnung bedroht, zumal sich die Antragsgegnerin in diesem Verfahren zur Übernahme seiner Mietrückstände bereit erklärt hat. Allerdings wird die Wohnung des Antragstellers bereits seit Ende 2007 nicht mehr mit Strom versorgt. Die Unterbrechung bzw. das Fehlen der Stromversorgung - wie im Fall des Antragstellers - stellt eine der Wohnungslosigkeit nahe kommende Notlage dar (LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.01.2008 - L 28 B 53/08 AS ER, L 28 B 57/08 AS PKH -; Beschl. v. 11.12.2007 - L 28 B 2169/07 AS ER -; Beschl. v. 22.6.2006 - L 25 B 459/06 AS ER -; SG Karlsruhe, Beschl. v. 03.03.2008 - S 14 AS 879/08 ER; VG A-Stadt, Beschl. v. 22.10.2008 - S3 V 3413/08; a.A. OVG A-Stadt, Beschl. v. 21.04.2008 - S2 B 141/08; S2 S 142/08 -). Bereits in der Rechtsprechung der Sozialhilfe war anerkannt, dass die regelmäßige Versorgung eines Haushaltes mit (Heiz-)Energie nach den Lebensverhältnissen in Deutschland zum sozialhilferechtlich anerkannten Mindeststandard gehört (vgl. OVG Münster FEVS 35, 24; Streichsbier, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, 2005, § 34 Rdnr. 6). Die faktische Unbewohnbarkeit einer Wohnung infolge (drohender) Sperrung der Energie- und Wasserzufuhr steht daher dem Verlust der Unterkunft gleich (Berlit, in: LPK-SGB II, 2. Aufl., 2007, § 22 Rdnr. 116 m.w.N.; vgl. SG Lüneburg, Beschl. v. 11.05.2007 - S 30 AS 579/07 ER -). Ist - wie hier - eine Stromsperre bereits vollzogen, ist daher grundsätzlich von einer Ermessensreduzierung des Leistungsträgers gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II zugunsten einer Schuldenübernahme auszugehen, die nur in atypischen Fällen versagt werden kann.

Zwar spricht manches für die Annahme eines atypischen Falles, insbesondere weil der Antragsteller seit August 2007 keinerlei Stromkostenabschläge mehr geleistet habe. Die XX hat Anfang Dezember 2007 noch einer Ratenzahlungsvereinbarung zugestimmt, die dann aber vom Antragsteller nicht eingehalten worden ist. Nach Auskunft der XX ist daraufhin Ende Dezember 2007 die Sperrung vorgenommen worden. Der Antragsteller habe im Februar 2008 letztmalig einen Betrag in Höhe von 16,00 Euro geleistet; seither habe man keine Zahlungen mehr erhalten. Auch die YY teilte mit, dass dort bislang keine Zahlungen des Antragstellers eingegangen seien. Dies deutet auf ein unwirtschaftliches Verhalten bzw. eine nicht zweckentsprechende Mittelverwendung hin. Dieser Eindruck wird verstärkt durch den Umstand, dass bei dem Antragsteller in demselben Zeitraum Mietrückstände in Höhe von mehr als 800,00 Euro aufgelaufen sind. Die Kammer konnte allerdings nicht ausschließen, dass die Schulden - auch - durch grundsicherungsrechtliche Sanktionen ausgelöst worden sind oder zumindest auch auf diesen beruhen. Gegen den Antragsteller sind im Zeitraum von September 2005 bis August 2007 acht Sanktionsbescheide, ein anspruchverkürzender Änderungsbescheid sowie eine Leistungsentziehung gemäß § 66 SGB I ergangen. Dafür, dass ein Zusammenhang zwischen diesen Leistungskürzungen und den aufgelaufenen Schulden besteht,

sprechen bereits die zeitlichen Überschneidungen. Die YY hat mitgeteilt, dass ihre offene Forderung gegen den Antragsteller letztlich aus zwei Rechnungen der XX resultieren, die vom 09. März 2007 und vom 11. Juli 2007 stammten, also aus einer Zeit, in der die monatliche Grundsicherung des Antragstellers bereits wiederholt abgesenkt worden war. Hinzu kommt, dass sich aus der Leistungsakte keine Anhaltspunkte für ein Hilfsangebot der Antragsgegnerin ergeben. Die Hilfestellung konnte auch nicht mit Hinweis auf die mögliche Ursache der Schulden, nämlich die nach § 31 SGB II legitimierten Sanktionen versagt werden. Andernfalls würden diese sich perpetuieren, was dem gesetzgeberischen Ziel einer Reintegration zuwiderliefe (Lang/Link, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl., 2008, § 22 Rdnr. 112).

Eine eingehende Klärung der Ursachen, die zu den Rückständen geführt haben, sowie der weiteren für die Ermessensentscheidung maßgeblichen Umstände, muss letztlich dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben, da sie sich nicht sämtlich aus der Leistungsakte ergeben. Für eine Einschränkung des Ermessens der Antragsgegnerin spricht hier aber nicht zuletzt, dass der Antragsteller nunmehr bereits seit über einem Jahr ohne Energieversorgung lebt. Schon aufgrund der Dauer dieses den Mindeststandard der Existenzsicherung unterschreitenden Zustandes erscheint eine Schuldenübernahme gerechtfertigt.

Die Schuldenübernahme ist auch geeignet, die Energiesperre aufzuheben. Die XX hat hierzu auf telefonische Nachfrage der Kammer mitgeteilt, dass eine Wiederaufnahme der Stromlieferung durchaus in Betracht komme. Bedingung hierfür sei zum einen, dass die offenen Forderungen – sowohl bei der XX als auch bei der YY – beglichen würden. Außerdem müsse der Antragsteller die Zähleranlage von einem unabhängigen Elektriker überprüfen lassen, damit der Zähler wieder eingesetzt werden könne.

Die Auskunft der XX zeigt zugleich, dass dort keine Bereitschaft zum Abschluss einer weiteren Ratenzahlungsvereinbarung besteht; auf eine entsprechende Selbsthilfemöglichkeit kann der Antragsteller mithin nicht verwiesen werden.

Die Übernahme seiner Stromkostenrückstände als Zuschuss kann der Antragsteller hingegen nicht verlangen. Die Kammer verweist insoweit auf das unter Ziffer II. 2. a) Gesagte. Gleiches gilt, soweit der Antragsteller unmittelbar die Wiederaufnahme seiner Energieversorgung bzw. den Wiedereinbau des Zählers begehrt. Insoweit war sein Antrag daher abzulehnen

dd) Der Antragsteller hat insofern auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Das besondere Eilbedürfnis liegt in der unsicheren Wohnsituation des Antragstellers. Seine Stromversorgung ist seit Ende des Jahres 2007 unterbrochen. Seit dieser Zeit befindet er sich in einer der Wohnungslosigkeit nahe kommenden Situation. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Jahreszeit und der derzeit herrschenden winterlichen Temperaturen kann dem Antragsteller nicht länger zugemutet werden, auf die Versorgung mit Warmwasser oder Kochenergie zu verzichten. Dass er den Zustand der fehlenden Energieversorgung über einen so langen Zeitraum - seit nunmehr über einem Jahr - ertragen hat, ändert nichts daran, dass in seinem Falle der Mindeststandard der Existenzsicherung unterschritten ist. Hierauf kann ein Bezieher von Arbeitslosengeld II jedenfalls dann nicht verwiesen werden, wenn seine Verschuldung nicht auf Verschwendung oder notorischer Uneinsichtigkeit beruht. (SG Berlin, Beschl. v. 17.08.2006 - S 37 AS 6702/06 ER -). Dafür, dass ein solches missbräuchliches oder sozialwidriges Verhalten bei dem Antragsteller vorgelegen hätte, ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte. Auch ist nicht ersichtlich, dass der Antragsteller die aufgelaufenen Energieschulden aus eigenen Mitteln begleichen könnte.

dd) Um neuerlichen Rückständen des Antragstellers entgegenzuwirken, war die Übernahme der Stromkosten mit entsprechenden flankierenden Maßnahmen zu versehen (vgl. hierzu Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 11.12.2007 – L 28 B 2169/07 AS ER; SG Karlsruhe, Beschl. v. 22.01.2008 – L 28 B 53/08 AS ER; L 28 B 53/08 AS ER -). Die Kammer macht vorliegend von der in § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 938 ZPO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, zur Erreichung des Zwecks der Anordnung diese von einer weitergehenden Mitwirkungshandlung der Antragsteller abhängig zu machen. Die dauerhafte Versorgung mit Strom und damit der dauerhafte Erhalt der Wohnung, der Zweck der Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 5 SGB II sein muss, kann nur erreicht werden, wenn flankierend zur Übernahme der Schulden wegen Stromkosten der Antragsteller bereit ist, einer Erbringung der Stromkosten als Sachleistung durch direkte Überweisung der Abschlagszahlungen an den Stromversorger zuzustimmen und so ein weiteres langwieriges Verfahren darüber, ob der zuständige Träger dazu auch ohne Zustimmung berechtigt wäre, zu vermeiden. Die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 SGB II liegen nach Auffassung der Kammer vor, da der Antragsteller seit August 2007 nicht einmal Teile der geschuldeten Abschlagszahlungen an den Stromanbieter überwiesen hat, was trotz der zuvor dargestellten entlastenden Umstände letztlich für ein unwirtschaftliches Verhalten des Antragstellers spricht. Darüber hinaus ergeben sich aus der Akte auch keinerlei Bemühungen des Antragstellers, etwa durch Ratenzahlungen oder in sonstiger Weise, die Schulden abzutragen oder zu verringern. Die telefonische Nachfrage der Kammer bei der XX hat hierzu ergeben, dass der Antragsteller eine von der XX im Dezember 2007 eingeräumte Ratenzahlungsvereinbarung nicht eingehalten hat. Das Gericht hält es daher für an-

gemessen, dass der Antragsteller sich bereit erklärt, die Abschlagszahlungen direkt überweisen zu lassen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Brems

Richterin

Für die Ausfertigung:

Urkundsbeamter/in der
Geschäftsstelle des Sozialgerichts